

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Steinbach (Taunus) für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 114 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung am xx.xx.2015 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§1

Mit dem Nachtragsplan werden

			Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) Im Ergebnishaushalt				
<u>beim Ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	17.853.208	17.853.208
die Aufwendungen	0	0	17.834.902	17.834.902
<u>beim Außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	0	163.823	163.823
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	252.000	0	457.000	709.000
die Auszahlungen	252.000	0	975.500	1.227.500

<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	530.945	530.945
die Auszahlungen	0	0	548.500	548.500

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 518.500 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 518.500 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für die Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 1.100.000 EUR erhöht und damit auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 11.000.000 EUR um 0 EUR vermindert/erhöht und damit auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die nachstehende(n) Gemeindesteuer(n) werden wie folgt geändert.

Steuerart	erhöht um v.H.	vermindert um v.H.	gegenüber bisher v.H.	auf nunmehr v.H.
1.für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	0	0	530	530
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	0	0	530	530
3. Gewerbesteuer	0	0	350	350

§6

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 08.12.2014 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Betrag in Höhe von 25.000.- € ist der Magistrat zuständig. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000.- €. Hierfür muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung eingeholt werden.

Steinbach, den xx.xx.2015

Der Magistrat

Dr. Stefan Naas